

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRO)

Bericht zur Vernehmlassung

Februar 2019

Inhalt

1. Ausgangslage / Einleitung	4
2. Revision / Beweggründe	4
3. Neue Vorlage / Wesentliche Eckpfeiler.....	4
4. Synopse	4
5. Zu einzelnen Regelungen im Speziellen.....	5
5.1. Titel.....	5
5.2. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 ff).....	5
5.2.1. Zweck (§ 1).....	5
5.2.2. Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) (§ 3).....	5
5.2.3. Kostenersatz (§ 4)	6
5.3. Kompetenzen (§ 5 ff).....	6
5.3.1. Zuständigkeit und Kompetenzen (§ 5 ff).....	6
5.3.2. Pilotprojekt «Radarmessungen»	7
5.4. Öffentliche Ordnung (§ 14 ff)	7
5.4.1. Lichtemissionen (§ 16).....	7
5.4.2. Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge (§ 17)	8
5.5. Öffentliche Ruhe (§ 18 ff)	8
5.5.1. Nachtruhe (§ 19)	8
5.5.2. Lärmverursachende Tätigkeiten (§ 21).....	9
5.5.3. Lärmverursachende Geräte (§ 22)	9
5.5.4. Feuerwerk und Knallkörper (§ 23) und Schiessen und Böllern (§ 24)	9
5.6. Allmend und öffentliches Eigentum (§ 25 ff)	10
5.6.1. Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (§ 26)	10
5.6.2. Beschädigungen und Verunreinigungen (§ 27)	10
5.6.3. Videoüberwachung (§ 28).....	10
5.6.4. Littering und illegale Entsorgung von Abfall (§ 29).....	10
5.7. Verkehr (§ 31 ff)	11
5.7.1. Wegschaffen von Fahrzeugen und Maschinen (§ 34)	11
5.8. Fasnacht und Ähnliches (§ 43)	11
5.8.1. Fasnacht (§ 43)	11
5.9. Verfahrens- und Strafbestimmungen (§ 44 ff).....	11
5.9.1. Bewilligungskompetenz, -verfahren und -gebühr (§§ 44 ff)	11
5.9.2. Strafbarkeit (§ 48)	12

5.9.3. Strafverfahren (§ 49)	12
5.9.4. Bussenliste	13
5.10. Schlussbestimmungen (§ 50 f)	13
5.10.1. Genehmigung und Inkrafttreten (§ 51)	13
6. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung	13
7. Weiteres Vorgehen.....	13

1. Ausgangslage / Einleitung

Der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gehört mitunter zu den wichtigsten Aufgaben des Staates. Neben Bund und Kantonen sind auch die Gemeinden auf vielfältige Weise in diesem Zusammenhang tätig. Teils handeln sie in Ausübung von übergeordneten Aufgabenzuweisungen, teils wenden sie autonom gesetztes Recht an.

Das geltende Polizeireglement von Arlesheim stammt aus dem Jahr 1977. Vieles hat sich seit der letzten Teilrevision im 1996 geändert.

2. Revision / Beweggründe

Folgende Beweggründe haben den Gemeinderat zur Revision bewogen:

- Der Kanton ist seit 2016 für die Sicherheit und die Gemeinden für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zuständig.
- Die Gemeinden haben seit 2015 die Möglichkeit, Verstösse gegen kommunale Regelungen in einem einfachen und raschen Ordnungsbussenverfahren zu ahnden.
- Die Gemeinde verfügt seit Ende 2018 nicht mehr über eine Gemeindepolizei, sondern über einen Ordnungsdienst.
- Bestehende Regelungen sind teilweise überholt, entsprechen nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten oder widersprechen übergeordnetem Recht.

3. Neue Vorlage / Wesentliche Eckpfeiler

Die nun vorliegende, vom Gemeinderat zur öffentlichen Vernehmlassung verabschiedete Vorlage orientiert sich einerseits an der aktuellen Rechtslage und andererseits an den Gegebenheiten von Arlesheim. Sie erfüllt folgende Voraussetzungen:

- Die Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen sind klar geregelt. Sie entsprechen der übergeordneten Gesetzgebung.
- Die Regelungen tragen den gesellschaftlichen und technischen Veränderungen und den Gegebenheiten und Bedürfnissen von Arlesheim Rechnung.
- Das Strafverfahren entspricht der aktuellen Gesetzgebung.
- Das einfache Ordnungsbussenverfahren findet Anwendung.

4. Synopse

Die neuen Bestimmungen sind den Geltenden in einer Synopse gegenübergestellt und mit Kommentaren versehen. Auf folgende Bestimmungen sei nachfolgend im Speziellen hingewiesen.

5. Zu einzelnen Regelungen im Speziellen

5.1. Titel

Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung (RRO)

Arlesheim führt seit der Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers Ende 2018 keine Gemeindepolizei mehr, sondern einen Ordnungsdienst. Der jetzige Stelleninhaber erfüllt die Voraussetzungen für das Führen einer Gemeindepolizei gemäss den kantonalen Vorgaben nicht vollständig. Dazu gehört beispielsweise, dass sich eine Bewaffnung auf Schlagstöcke und Geräte beschränkt, die nicht unter das Waffengesetz fallen.

5.2. Allgemeine Bestimmungen (§ 1 ff)

5.2.1. Zweck (§ 1)

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Aufgaben zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie weitere der Gemeinde gemäss Gemeinde- und Polizeigesetz übertragene Aufgaben auf dem Gemeindegebiet. Dazu gehören insbesondere die Bereiche

- a. öffentliche Ruhe und Ordnung
- b. Schutz vor Immissionen
- c. Allmend und öffentliches Eigentum
- d. Aufsicht über Wald und Flur
- e. Verkehrsaufsicht und -anordnungen

² Es legt in Verbindung mit der kantonalen Gesetzgebung die Zuständigkeiten und Kompetenzen für die Interventionen und Massnahmen fest.

Seit 2016 sind die Gemeinden für die Sicherstellung der Ruhe und Ordnung innerhalb ihres Gemeindebannes, und der Kanton bzw. dessen Polizei für die Sicherheit auf dem Kantonsgebiet zuständig.

5.2.2. Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel) (§ 3)

§ 3 Polizeiliche Befugnisse in Notsituationen (Generalklausel)

¹ Fehlen besondere Bestimmungen, sind jene Massnahmen und Interventionen zu treffen, die zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar drohenden, erheblichen Gefahr zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie von Mensch, Tier, Umwelt oder Sachwert notwendig sind.

² Massnahmen nach Absatz 1 sind nur zulässig, soweit sie zeitlich dringlich sind.

Der Grundsatz der Gesetzmässigkeit verlangt, dass jegliche Verwaltungstätigkeit auf einer gültigen gesetzlichen Grundlage beruht und nicht darüber hinausgeht. Da es nicht möglich ist, sämtliche Gefahren und die zu deren Beseitigung erforderlichen Massnahmen zum Voraus zu bestimmen, hat das Bundesgericht polizeiliches Handeln unter gewissen und eng definierten Voraussetzungen auch ohne gesetzliche Grundlage für zulässig erklärt.

5.2.3. Kostenersatz (§ 4)

§ 4 Kostenersatz

¹ Die Massnahmen und Interventionen sind in der Regel unentgeltlich.

² Der Gemeinderat kann Kostenersatz verlangen

- a. von der Veranstalterin oder dem Veranstalter für den Verkehrs- oder Ordnungseinsatz;
- b. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn die Massnahme vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde;
- c. von der Verursacherin oder dem Verursacher für den ausserordentlichen Einsatz (Bsp. Zustellung von Urkunden, wiederholte und vermeidbare Alarmer etc.);
- d. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn der Gemeinde für die Massnahme von Dritten Kosten in Rechnung gestellt werden.

³ Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach dem Aufwand oder der Rechnungstellung durch Dritte.

Die Massnahmen und Interventionen auf der Basis dieser Regelung sind grundsätzlich unentgeltlich. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Aufwendungen (Bsp. Verkehrsanordnungen etc. bei Grossanlässen, wenn Massnahmen oder Interventionen vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurden oder wenn der Gemeinde von Dritten ausserordentliche Kosten in Rechnung gestellt wurden). Es handelt sich um eine Kann-Vorschrift.

5.3. Kompetenzen (§ 5 ff)

5.3.1. Zuständigkeit und Kompetenzen (§ 5 ff)

§ 5 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat sorgt als oberstes Polizeiorgan für die Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie die korrekte Erfüllung der übertragenen Aufgaben gemäss § 1. Er wird durch das zuständige Gemeinderatsmitglied vertreten.

² Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäss § 1 steht dem Gemeinderat der Ordnungsdienst der Gemeinde zur Verfügung. Er kann auch Dritte mit der Sicherstellung von Aufgaben gemäss § 1 beauftragen und mit diesen entsprechende Verträge abschliessen.

§ 6 Vollzugshilfe

Der Ordnungsdienst der Gemeinde sowie beauftragte Dritte leisten den kommunalen und kantonalen Behörden bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Vollzugshilfe.

§ 7 Zusammenarbeit

¹ Der Ordnungsdienst der Gemeinde arbeitet mit der Polizei Basel-Landschaft zusammen, insbesondere bei präventiven Aktionen sowie auf Ersuchen.

² Zur Wahrung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie zur Erfüllung der weiteren übertragenen Aufgaben kann der Gemeinderat die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden beschliessen.

Der Gemeinderat ist oberstes Polizeiorgan. Er wird durch das zuständige Mitglied des Gemeinderates vertreten. Für die Sicherstellung der Aufgaben steht ihm der Ordnungsdienst der Gemeinde zur Verfügung. Daneben muss er auch Dritte mit Aufgaben (Bsp. Securitas) betrauen und entsprechende Verträge abschliessen können (Bsp. Radarmessungen).

So ist die Sicherstellung der Ruhe und Ordnung auf dem Gemeindegebiet während 24 Stunden und an 7 Tagen pro Woche wahrzunehmen. Der Gemeinderat beschäftigt eine Person mit einem Arbeitspensum von 100% im Ordnungsdienst. Er ist auf die weitere Unterstützung durch Dritte angewiesen. Der Beizug dieser

Dritten (Securitas und VIP-Security) hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Eine zukünftige Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden oder dem Kanton wird nicht ausgeschlossen.

5.3.2. Pilotprojekt «Radarmessungen»

Im 2016 startete der Gemeinderat das dreijährige Präventionspilotprojekt «Radarmessungen» und beauftragte u.a. eine externe Firma mit deren Organisation. Im Hinblick auf die vorliegende Revision hat er den Pilot um ein Jahr bis 31. Dezember 2019 verlängert. Mit der Begründung des neuen § 5 Abs. 2 RRO erhält er nun die Kompetenz, den Pilot in eine definitive Massnahme zu überführen und entsprechende Verträge abzuschliessen. Die Gemeindeversammlung kann ihren Einfluss weiterhin über die jährlichen Budgetentscheidungen geltend machen. Die Kennzahlen und Berichte zeigen, dass die Pilotmassnahme «Radarmessungen» nachhaltig ist. Sie entsprechen den sicherheitspolitischen Präventionsabsichten des Gemeinderates. Die Einnahmen aus den Bussen decken den Aufwand. Der Gemeinderat beabsichtigt deshalb die Überführung in eine definitive Massnahme. Aufgrund der guten Erfahrungen während der Pilotzeit möchte er weiterhin Dritte mit der Sicherstellung dieser Aufgabe beauftragen. Die Abklärungen haben ergeben, dass die Dienstleistung „Radarmessungen“ nicht ausschreibungspflichtig ist.

5.4. Öffentliche Ordnung (§ 14 ff)

5.4.1. Lichtemissionen (§ 16)

§ 16 Lichtemissionen

¹ Kunstlicht im Aussenraum ist massvoll und zielgerichtet einzusetzen.

² Die Verwendung von himmelwärts gerichteten Lichtquellen, insbesondere Skybeamern und Lasern, im Aussenraum sowie das Blenden von Personen mit Laserpointern etc. sind untersagt.

³ Das dauernde Anleuchten von Liegenschaften ist untersagt. Davon ausgenommen sind Beleuchtungen zur Sicherheit, das temporäre Anleuchten zur Sicherheit, die öffentliche Beleuchtung sowie das Anleuchten von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden.

⁴ Unter Vorbehalt von Absatz 3 ist der Betrieb von Beleuchtungsanlagen zeitlich zu beschränken. Es gilt eine betriebsfreie Zeit von 01.00 – 05.00 Uhr. Die Betriebszeit von Leuchtreklamen richtet sich nach dem Reklamereglement.

⁵ Vom 1. Advent bis zum Dreikönigstag sind Weihnachtsbeleuchtungen auch während der betriebsfreien Zeit gemäss Absatz 4 zulässig.

⁶ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Künstliches Licht belastet die Umwelt. Diesem Umstand gilt es Rechnung zu tragen und entsprechende Regelungen zu treffen. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass himmelwärts gerichtete Lichtquellen im Aussenraum sowie das Blenden von Personen mit Laserpointern verboten sein sollen. Er ist sich bewusst, dass das direkte Blenden bereits durch übergeordnete strafrechtliche Tatbestände abgedeckt ist. Mit dieser Bestimmung will er denn auch nicht bereits bestehende Tatbestände ahnden, sondern das nicht zielgerichtete «Hantieren und Umherfucheln» verbieten und bei Bedarf büssen können.

Im Sinne der Eindämmung von Umweltbelastungen möchte er das dauernde Anleuchten von Liegenschaften beschränken. Beleuchtungen zur Sicherheit (Bsp. Eingangsbeleuchtung) und das temporäre, durch Bewegungsmelder ausgelöste Anleuchten von Liegenschaften sowie das Anleuchten von historisch bedeutenden oder repräsentativen öffentlichen Gebäuden sind weiterhin zulässig.

Schliesslich soll auch die Betriebszeit von weiteren Beleuchtungen beschränkt sein und eine betriebsfreie Zeit von 01.00 – 05.00 Uhr gelten. Die Betriebszeiten von Reklamebeleuchtungen richten sich nach dem Reklamereglement. Sie liegen damit in der Kompetenz des Gemeinderates, welcher bisher noch keine entsprechenden Vorschriften erlassen hat. Der Gemeinderat will den Eingang der Berichte (insbesondere durch das Gewerbe) zu dieser Bestimmung abwarten und sodann, und wenn notwendig, die entsprechenden Schritte einleiten und separate Vorgaben für Leuchtreklamen erlassen.

Diese Regelung orientiert sich an denjenigen der umliegenden Gemeinden.

5.4.2. Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge (§ 17)

§ 17 Unbemannte Luft- und Modellluftfahrzeuge

¹ Der Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen über öffentlichem Grund innerhalb von Siedlungs- und Erholungsgebieten ist verboten. Vorbehalten bleiben Bewilligungen des BAZL.

² Der Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen auf privatem Grund und innerhalb der Luftsäule ist von Montag bis Freitag 07.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 20.00 Uhr sowie am Samstag 08.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr, unter Einhaltung der öffentlichen Ruhetage, zu folgenden Bedingungen gestattet:

- a. Die bundesrechtlichen Vorgaben zum Betrieb von unbemannten Luftfahrzeugen und Modellluftfahrzeugen werden eingehalten.
- b. Dem Schutz der Privatsphäre wird jederzeit Rechnung getragen. Filme und Fotografien, auf denen Menschen erkennbar sind, sind nur mit Einwilligung der abgebildeten Personen erlaubt.
- c. Beim Einsatz über privatem Grund ist die Zustimmung der Grundeigentümerschaft vorzuweisen.

³ Der Gemeinderat kann in bestimmten öffentlichen Zonen den Betrieb von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen zulassen und Ausnahmen bewilligen.

Angelehnt an die Regelungen in den umliegenden Gemeinden soll der Einsatz von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen (Bsp. Drohnen) im Siedlungs- und Erholungsgebiet über öffentlichem Grund nur in ganz bestimmten Zonen zulässig sein. Gegenwärtig handelt es sich um die Zirkuswiese, Sportanlage Hagebuchen und den Parkplatz Widen.

Demgegenüber ist vorgesehen, den Einsatz von unbemannten Luft- und Modellluftfahrzeugen auf privatem Grund und innerhalb der Luftsäule, unter Einhaltung von bestimmten Bedingungen, zu erlauben.

5.5. Öffentliche Ruhe (§ 18 ff)

5.5.1. Nachtruhe (§ 19)

§ 19 Nachtruhe

¹ Von November bis März gilt die Zeit zwischen 22.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe. Von April bis Oktober gilt die Zeit zwischen 23.00 – 06.00 Uhr als Nachtruhe.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen zu bewilligen. In diesen Fällen sind deren Bewilligungsaufgaben massgebend.

³ Lärmverursachende, temporäre Nachtarbeit ist im öffentlichen Interesse im Rahmen der betrieblichen Notwendigkeit gestattet.

Den sich veränderten gesellschaftlichen Bedürfnissen in Bezug auf das Freizeitverhalten soll Rechnung getragen werden und die Zeit der Nachtruhe während der Sommerzeit auf 23.00 Uhr nach hinten verschoben werden. Diese Regelung orientiert sich an denjenigen der umliegenden Gemeinden.

5.5.2. Lärmverursachende Tätigkeiten (§ 21)

§ 21 Lärmverursachende Tätigkeiten

¹ Lärmverursachende private und gewerbliche Arbeiten dürfen in bewohntem Gebiet von Montag – Freitag in der Zeit von 07.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 20.00 Uhr, samstags von 08.00 – 12.00 Uhr sowie 13.00 – 18.00 Uhr, ausgeführt werden.

² Arbeiten, die aus technischen oder witterungsbedingten Gründen nicht unterbrochen werden dürfen, können ausnahmsweise auch während den Ruhezeiten ausgeführt werden.

³ Für Spiele und Sport im Freien gelten die Bestimmungen der Nachtruhe.

⁴ Die Benützung der öffentlichen Wertstoffsammelstellen ist von Montag bis Freitag von 07.00 – 20.00 Uhr und samstags von 08.00 – 18.00 Uhr erlaubt.

⁵ Ausnahmen können durch den Gemeinderat bewilligt werden.

Das Ruhebedürfnis über die Mittagszeit und die Gepflogenheiten haben sich in den letzten Jahren verändert. Diesem Umstand soll Rechnung getragen und die Mittagsruhe um eine Stunde, auf die Zeit von 12.00 – 13.00 Uhr, verkürzt werden. Die öffentlichen Werkstoffsammelstellen sollen in Zukunft zu den gleichen Zeiten benützt werden können.

Diese Regelung orientiert sich an denjenigen der umliegenden Gemeinden

5.5.3. Lärmverursachende Geräte (§ 22)

§ 22 Lärmverursachende Geräte

¹ Musikinstrumente, Radio- und Fernsehapparate, Smartphones sowie ähnliche mobile Tonwiedergabegeräte sind in der Öffentlichkeit so zu benützen, dass Dritte durch deren übermässigen Lärm nicht gestört werden.

² Die Verwendung von Lautsprechern, Megaphonen, Verstärkeranlagen sowie ähnlichen Geräten bei öffentlichen Anlässen im Freien, in Zelten oder anderen Fahrnisbauten ist bewilligungspflichtig.

³ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen oder ähnlichen Vorrichtungen ist nur gestattet, wenn diese ausserhalb des vorgesehenen Wirkungskreises nicht störend wirken.

Die Verwendung von lärmverursachenden Geräten in der Öffentlichkeit findet dort seine Grenze, wo deren Einsatz Dritte übermässig stört.

5.5.4. Feuerwerk und Knallkörper (§ 23) und Schiessen und Böllern (§ 24)

§ 23 Feuerwerk und Knallkörper

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern ist bewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind der 1. August sowie Silvester.

§ 24 Schiessen und Böllern

¹ Die Verwendung von Schusswaffen und schusswaffenähnlichen Geräten sowie das Böllern sind auf öffentlichem Grund verboten.

² Das Schiessen mit Schusswaffen ist nur in bewilligten Schiessanlagen zulässig.

³ Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

Das Abbrennen von Feuerwerk und Knallkörpern beschränkt sich auf die Tage des 1. August sowie Silvester. Die Verwendung von Schusswaffen oder schusswaffenähnlichen Geräten ist ausschliesslich in bewilligten Schiessanlagen zulässig. Das Böllern ist verboten.

5.6. Allmend und öffentliches Eigentum (§ 25 ff)

5.6.1. Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen (§ 26)

§ 26 Öffentliche Gebäude, Anlagen und Einrichtungen

¹ Für die Benützung gilt die jeweilige Benützungs- und Gebührenordnung.

² Haus- und Anlagewarte von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind weisungsberechtigt.

³ Der Gemeinderat kann die Benützung von und den Aufenthalt in öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zu gewissen Zeiten und für gewisse Personengruppen einschränken oder verbieten. Er kann weitere Verbote und Verhaltensregeln festlegen.

Haus- und Anlagewarte von öffentlichen Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen sind weisungsberechtigt. Sie können Unbefugte wegweisen und auf die Einhaltung von Benützungsvorschriften pochen.

5.6.2. Beschädigungen und Verunreinigungen (§ 27)

§ 27 Beschädigungen und Verunreinigungen

¹ Wer öffentlichen Grund, Gebäude, Anlagen oder Einrichtungen beschädigt, daran Gegenstände ohne Bewilligung anbringt oder verunreinigt, hat diese umgehend in Stand zu stellen oder zu reinigen.

² Verkaufsstellen, welche Esswaren und Getränke über die Strasse verkaufen, sind zur Sauberhaltung der Umgebung verpflichtet.

³ Erfolgen die Instandstellung oder Reinigung durch die Gemeinde oder Dritte, werden die Kosten der Verursacherin bzw. dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und Verunreinigungen von öffentlichem Eigentum sind wieder in Stand zu stellen oder zu reinigen, ansonsten die Gemeinde auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers die Instandstellung vornehmen kann. Verkaufsstellen mit Esswaren sind zur Sauberhaltung der Umgebung verpflichtet.

Diese Regelung orientiert sich an denjenigen der umliegenden Gemeinden.

5.6.3. Videoüberwachung (§ 28)

§ 28 Videoüberwachung

Die Einrichtung von Videoüberwachungen im öffentlichen Raum richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

Die Legitimation und die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Videoüberwachung sind im kantonalen Polizeigesetz bereits verankert. Die Einrichtung auf öffentlichem Grund bedarf in jedem Fall einer durch den Gemeinderat erlassenen Betriebsordnung.

5.6.4. Littering und illegale Entsorgung von Abfall (§ 29)

§ 29 Littering und illegale Entsorgung von Abfall

¹ Es ist verboten, Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Verpackungsmaterial, Essensreste oder Zigarettenstummel etc. liegen zu lassen oder ausserhalb dafür bestimmter Abfallbehälter zu entsorgen.

² Das Entsorgen von zu Hause angefallenem Kehrriech in öffentlichen Abfalleimern ist verboten.

Diese Bestimmung findet ihren Ursprung in der Initiative «Vo Schönebuech bis Ammel». Sie entspricht den Regelungen in den umliegenden Gemeinden.

5.7. Verkehr (§ 31 ff)

5.7.1. Wegschaffen von Fahrzeugen und Maschinen (§ 34)

§ 34 Wegschaffen von Fahrzeugen und Maschinen

¹ Vorschriftenwidrig parkierte, verkehrsuntüchtige, schilderlose oder den Verkehr behindernde Fahrzeuge oder Maschinen können nach den Vorschriften und der Zuständigkeitsregel des kantonalen Strassenverkehrsrechts weggeschafft werden.

² Die anfallenden Kosten für den Abtransport und allfällige Einstellgebühren werden der Fahrzeughalterin resp. dem Fahrzeughalter oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer der Maschine in Rechnung gestellt.

³ Werden die nach Absatz 1 weggeschafften Sachen nach entsprechender Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten durch die berechtigte Person abgeholt, kann die Gemeinde zu Lasten der Eigentümerin oder des Eigentümers die Verwertung oder Entsorgung vornehmen.

Fahrzeuge und Maschinen können den Verkehr behindern. Sie sollen zu Lasten der Fahrzeughalterin oder des -halters bzw. der Eigentümerin oder des Eigentümers und unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben weggeschafft und entsorgt werden können.

5.8. Fasnacht und Ähnliches (§ 43)

5.8.1. Fasnacht (§ 43)

§ 43 Fasnacht

¹ Das Fasnachtstreiben im öffentlichen Raum ist auf den Zeitraum vom schmutzigen Donnerstag bis zum Endstraich der Basler Fasnacht beschränkt. Weitere Veranstaltungen bedürfen der Bewilligung durch den Gemeinderat.

² Acht Wochen vor der Fasnacht sind Marschübungen ausserhalb des Wohngebiets mit Bewilligung gestattet.

³ An den festgelegten Bummelsonntagen ist das Musizieren im Freien unter Einhaltung der Mittags- und Nachtruhezeiten mit Bewilligung gestattet.

⁴ Der Gemeinderat kann weitere Vorschriften erlassen.

Das Fasnachtstreiben soll neu vom schmutzigen Donnerstag bis zum Basler Enstraich erlaubt sein.

5.9. Verfahrens- und Strafbestimmungen (§ 44 ff)

5.9.1. Bewilligungskompetenz, -verfahren und -gebühr (§ 44 ff)

§ 44 Bewilligungskompetenz

¹ Für die Erteilung von Bewilligungen gemäss diesem Reglement ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Er kann die Erteilung bestimmter Bewilligungen an die Verwaltung delegieren.

² Gegen den Entscheid der Verwaltung kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 45 Bewilligungsverfahren

¹ Bewilligungsgesuche sind rechtzeitig und für Grossanlässe wie Dorffeste, Openairkonzerte etc. mindestens 1 Jahr vor dem Anlass einzureichen.

² Bietet die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller keine Gewähr für die Einhaltung der Auflagen, kann die Erteilung verweigert werden.

³ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben oder werden Auflagen nicht eingehalten, wird die Bewilligung entzogen. Bei Nichteinhaltung der Bewilligungsaufgaben kann der Anlass durch den Gemeinderat oder den Ordnungsdienst der Gemeinde abgebrochen werden.

§ 46 Bewilligungsgebühr

Für die Erteilung einer Bewilligung kann eine kostendeckende Gebühr bis CHF 1'000 erhoben werden. Vorbehalten bleiben die spezialgesetzlichen Regelungen.

Für Bewilligungen ist grundsätzlich der Gemeinderat zuständig. Er kann diese Aufgabe an die Verwaltung delegieren. In diesem Fall wird der Gemeinderat zur Rechtsmittelinstanz. Bewilligungen für grosse Veranstaltungen sollen rechtzeitig eingereicht werden, damit sie geplant werden können. Kostendeckende Gebühren, insbesondere für gewinnorientierte Anlässe sollen möglich sein.

5.9.2. Strafbarkeit (§ 48)

§ 48 Strafbarkeit

¹ Mit Busse bis zum gesetzlich zulässigen Höchstmass kann bestraft werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

² Anstelle von Strafen nach Absatz 1 ist die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit möglich.

³ Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse kann Ersatzfreiheitsstrafe beantragt werden.

⁴ Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Anordnung von gemeinnütziger Arbeit anstelle von Bussen sowie die Beantragung von Ersatzfreiheitsstrafen bei Nichtbezahlung sollen möglich sein.

5.9.3. Strafverfahren (§ 49)

§ 49 Strafverfahren

¹ Übertretungen von Strassenverkehrsvorschriften des Bundes werden nach dessen Bestimmungen geahndet, soweit nicht die Verzeigung zum Tragen kommt.

² Übertretungen gemäss Anhang dieses Reglements können im Ordnungsbussenverfahren nach dem Gemeindegesetz geahndet werden. Zuständig ist der Ordnungsdienst der Gemeinde.

³ Insbesondere im Wiederholungsfall ist der Ordnungsdienst der Gemeinde berechtigt, unter Ausserachtlassung des Ordnungsbussenverfahrens die entsprechenden Übertretungen direkt beim Gemeinderat resp. beim zuständigen Bussenausschuss anzuzeigen. Im Verzeigungsverfahren finden die fixen Ordnungsbussensätze gemäss Anhang keine Anwendung.

⁴ Für alle übrigen Verstösse gegen die Bestimmungen dieses Reglements gilt das Bussenverfahren gemäss den kantonalen und kommunalen Vorgaben.

Übertretungen bzw. Widerhandlungen gegen kommunale Reglemente gemäss Ordnungsbussenliste sollen in Zukunft, wie bei den Strassenverkehrsvorschriften, im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können. Es handelt sich um ein schnelles und einfaches Verfahren, welches mit keinerlei Nachteilen für die Betroffenen verbunden ist. Die Nichtzahlung der verhängten Ordnungsbusse führt einzig dazu, dass das ordentliche und damit bisherige Bussenverfahren ausgelöst wird.

Bisheriges Verfahren

Übertretung
Provisorische Bussenverfügung / Entscheidung des Bussenausschusses
Busse wird anerkannt →
Busse wird nicht anerkannt → ordentliches Verfahren vor dem Bussenausschuss

Das Verfahren ist erledigt

Neues Verfahren

Übertretung gemäss Bussenliste
Ordnungsbusse durch den Ordnungsdienst
← Ordnungsbusse wird anerkannt
Busse wird nicht anerkannt →
provisorische Bussenverfügung / Entscheidung des Bussenausschusses
Busse wird immer noch nicht anerkannt → ordentliches Verfahren vor dem Bussenausschuss

5.9.4. Bussenliste

Tatbestände siehe Synopse oder Reglement

Die Liste orientiert sich an den Tatbeständen dieses Reglements sowie denjenigen des Hunde-, Reklame- und Abfallreglements. Die Höhen der Bussen orientieren sich an denjenigen der umliegenden Gemeinden.

5.10. Schlussbestimmungen (§ 50 f)

5.10.1. Genehmigung und Inkrafttreten (§ 51)

§ 51 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die Vorlage liegt derzeit bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung. Die Rückmeldungen stehen noch aus. Das Inkrafttreten ist für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

6. Finanzielle Auswirkungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das revidierte Reglement kann mit den bestehenden finanziellen Mitteln vollzogen werden. Die Umsetzung der neuen Regelungen wird keine wesentlichen Auswirkungen auf die jetzige Organisation und den jetzigen Personalbestand haben.

7. Weiteres Vorgehen

Der Gemeinderat beabsichtigt, im März 2019 und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Vernehmlassungen zum vorliegenden Reglemententwurf seine Position definitiv festzulegen und das revidierte Reglement dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2019 zur Entscheidungsfassung vorzulegen.